

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) für Subunternehmer

1. ALEA GmbH als Auftraggeber

- 1.1. Allen durch ALEA GmbH (nachstehend Auftraggeber, kurz AG genannt) im eigenen Namen oder im Namen und auf Rechnung Dritter, Beauftragten liegen nach folgender Rangordnung nachstehende Vertragsgrundlagen zugrunde:
 - a) das rechtsverbindliche Angebots- bzw. schriftliche Auftragschreiben;
 - b) die letztgültigen Leistungsverzeichnisse;
 - c) die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Subunternehmer der ALEA GmbH in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung;
 - d) die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMEN, subsidiär die technischen DIN oder sonstige technische Vorschriften.
- 1.2. Bei Beauftragung erklärt sich der Auftragnehmer (kurz AN) mit den angeführten Vertragsgrundlagen einverstanden. Die Anerkennung der Vertragsgrundlagen gilt auch für allfällige Zusatz- bzw. Folgeaufträge.
- 1.3. Allfällige allgemeine Geschäfts-/Vertragsbedingungen des AN werden ausdrücklich abbedungen und gelten nur, wenn der AG der Einbeziehung dieser Bedingungen schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4. Aufträge und sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform von den berechtigten Stellen erfolgen und bestätigt werden.
- 1.5. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen bzw. Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 1.6. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner. Das gilt auch für den Fall des einvernehmlichen Abgehens von der vereinbarten Schriftform.

2. Überprüfung der Vertragsgrundlagen

- 2.1. Der AN ist verpflichtet, die Vertragsgrundlagen auf Vollständigkeit sowie Richtigkeit zu prüfen.
- 2.2. Sind nach Meinung des AN bei den Vertragsgrundlagen Unklarheiten vorhanden, hat er diese vor Angebotsabgabe durch Rückfrage beim AG aufzuklären. Er hat sich über alle Umstände der Leistungserbringung zu vergewissern.
- 2.3. Forderungen des AN wegen unrichtiger Einschätzung, allfälliger Erschwernisse oder aus Kalkulationsfehlern sind ausgeschlossen.
- 2.4. Durch die Abgabe des Angebotes bestätigt der AN, dass er sich von sämtlichen seine Leistungen betreffenden Umständen umfassend informiert hat und die im Leistungsverzeichnis angeführten Positionen für die vollständige Erbringung seiner Leistung ausreichen, sodass Nachforderungen -aus welchem Grunde auch immer- ausgeschlossen sind.
- 2.5. Die Anfechtung bzw. Anpassung des Vertrages wegen Irrtums ist für den AN ausgeschlossen.
- 2.6. Die Besichtigung des Projekts ist nur nach Terminvereinbarung mit dem Projektleiter des AG möglich und erfolgt auf eigene Gefahr.

3. Angebot

- 3.1. Das Angebot ist mit der Bezeichnung der ausgeschriebenen Leistung (Betreff des Einladungsschreibens) einzureichen. Änderungen des Ausschreibungstextes sind unwirksam. Zusätze und Ergänzungen zum Ausschreibungstext sind dem AG in einem gesonderten Schreiben mitzuteilen.
- 3.2. Allfällige abweichende Vorschläge (Alternativen) sind gesondert auszufertigen und vollständig ausgepreist anzubieten.
- 3.3. Mit dem Angebot hat der AN einen letztgültigen Firmenbuchauszug, die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der Sozialversicherung, sowie den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung für die im Angebot angeführten Leistungen vorzulegen.

- 3.4. Der AN erklärt mit Angebotsabgabe ausdrücklich, dass er sämtliche zur rechtmäßigen Durchführung seiner Leistungen erforderlichen Bewilligungen besitzt. Ist diese Erklärung unrichtig, kann der AG ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.
- 3.5. Der AG behält sich die freie Wahl unter den Bietern sowie die Aufteilung des Auftrages in mehrere Teile, wobei die Einheitspreise unverändert bleiben, vor.
- 3.6. Angebote und vom AN zu beschaffende Unterlagen gehen inklusive sämtlicher damit verbundenen Verwertungsrechte ohne gesonderte Entschädigung in das Eigentum des Auftraggebers über.
- 3.7. Der AN ist - wenn in der Einladung zur Angebotslegung nicht anderes festgelegt - sechs Monate ab Angebotsabgabe an sein Angebot unwiderruflich gebunden.
- 3.8. Nach Terminvereinbarung kann in sämtliche Angebotsgrundlagen Einsicht genommen werden.
- 3.9. Sobald der AN dem AG für ein Projekt ein Angebot gelegt hat und somit als potentieller Subunternehmer des AG in diesem Projekt auftritt, ist es diesem untersagt, für dieses Projekt weitere Angebote an Dritte zu legen.

4. Weitergabe des Auftrags

- 4.1. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Dieses Zustimmungserfordernis ist auf sämtliche weitere Subunternehmer zu überbinden. In dem Antrag ist der genaue Firmenwortlaut des Subunternehmers bzw. des Arbeitskräfteüberlassers sowie die von ihm zu erbringenden Leistungen aufzunehmen.
- 4.2. Der AN hält den AG aus sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aus der teilweisen oder gesamten Weitergabe des Auftrages resultieren, inklusive Beitrags- und Abgabenrückständen der Subunternehmer und Lieferanten des AN, schad- und klaglos.
- 4.3. Bei Einsatz eines nichtgenehmigten Subunternehmers oder nicht genehmigter Arbeitskräfteüberlassung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 11.000,- pro Anlassfall in Rechnung gestellt. Darüber hinaus ist der AG diesfalls berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In jedem Fall wird sich der AG beim AN schad- und klaglos halten.

5. Leistungen

- 5.1. Der AN kennt die Unternehmenspolitik des AG (einzusehen auf der Homepage des AG) an und legt diese seinem Verhalten bei der Erfüllung des Vertrages zu Grunde.
- 5.2. Der Kunde ist König! Der AN und seine Mitarbeiter müssen Ihre Umgangsformen in Gegenwart der Gebäudenutzer IMMER waren. Das Tragen von zerschlissener oder übermäßig verunreinigter Arbeitskleidung sowie ein ungepflegtes Auftreten sind tunlichst untersagt. Die Hausordnung des Kunden ist zu befolgen!
- 5.3. Der AN führt die Arbeiten wie im Angebots-/Auftragschreiben definiert und zu den vereinbarten Konditionen aus.
- 5.4. Ergänzende Regieleistungen dürfen nur über gesonderten Auftrag des AG durchgeführt werden. Es werden nur vom AN bestätigte Regieleistungen vergütet.
- 5.5. Der AN hat die zur Ausführung notwendigen Unterlagen beim AG zeitgerecht schriftlich anzufordern soweit diese nicht ohnedies vom AN zu stellen sind.
- 5.6. Für die Nutzung der Leistung relevante Anleitungen in Bezug auf Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service, Herstellerdokumentation oder sonstige Dokumente sind mitzuliefern, zeitgerecht und unaufgefordert an den AG zu übergeben und mit dem Preis abgegolten.
- 5.7. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen - jede Leistung muss mittels Leistungsnachweis oder Arbeitsschein (Leistungszeitraum, ausführender Mitarbeiter, etc.) dokumentiert und an den AG übermittelt werden.

- 5.8. Beschaffungsschwierigkeiten berechtigen den AN nicht, Mehrkosten oder eine Verlängerung der Ausführungszeit zu verlangen.
- 5.9. Der AN hat alle Produkte und Leistungen auf Umweltverträglichkeit (Umweltschutz) zu prüfen und seine Leistungen dementsprechend auszuführen.
- 5.10. Der AN hat seine Arbeitsstelle stets sauber zu halten und Arbeitsstoffe entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu lagern. Insbesondere ist er verpflichtet, alle bei der Durchführung seiner Arbeiten anfallenden Abfälle jeglicher Art täglich auf seine Kosten ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN. Bei nicht zuordenbaren Abfällen erfolgt die Kostenaufteilung im Verhältnis der geprüften Schlussrechnungssummen einschließlich einer allfälligen USt. aller AN.
- 5.11. Der AN hat während seiner Leistungserbringung sämtliche im Objekt vorherrschenden brandschutztechnischen Erfordernisse einzuhalten und sich selbständig vor Arbeitsantritt über diese zu informieren.
- 5.12. Fachkenntnisse des AG oder der vom AG beigezogenen Fachleute befreien den AN nicht von seiner Prüf- und Warnpflicht und berechtigen den AN nicht, Mitverschuldenseinwände zu erheben.

6. Termine und Strafen

- 6.1. Die Durchführung der Leistungen des AN hat einvernehmlich mit dem AG zu erfolgen. Hierfür ist nach Auftragserteilung unverzüglich mit dem Projektleiter des AG die Terminplanung/-koordination vorzunehmen und von beiden Seiten zu bestätigen. Schwierigkeiten bei Einhaltung der Termine sind dem Projektleiter des AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden dem AN von der Projektleitung Termine bekanntgegeben, gelten diese als vereinbart.
- 6.2. Für den Fall der Überschreitung der Termine aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, ist eine Vertragsstrafe, von 4% der Auftragssumme für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung, mindestens jedoch Euro 500,- vereinbart, die von der nächsten Rechnung abgezogen wird. Darüber hinausgehende Forderungen einschließlich Kosten der Ersatzvornahme sind dem AG zu ersetzen. Die Vertragsstrafe setzt kein Verschulden des AN voraus und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Vertragsstrafe ist nicht begrenzt. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.
- 6.3. Werden die Ausführungsstermine aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, verschoben, berechtigt das den AN weder zum Vertragsrücktritt noch zu Mehrkostenforderungen.
- 6.4. Der AN hat dem AG die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich mitzuteilen.
- 6.5. Die Übernahme der Leistungen des AN erfolgt mit der endgültigen Übernahme des Werks durch den Projektleiter des AG.

7. Haftung

- 7.1. Der AN haftet im Rahmen der Gewährleistung für die sach- und fachgerechte sowie termingemäße Ausführung der beauftragten Leistungen, insbesondere dafür, dass diese Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten und die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften haben und den einschlägigen Normen, sonstigen technischen Vorschriften und jedenfalls dem letzten Stand der Technik entsprechen. Die während der Gewährleistungsfrist gerügten Mängel können noch innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Sollte der AN seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, haftet er für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.
- 7.2. Der AN haftet auch für das Verschulden seiner Lieferanten bzw. der Hersteller der von ihm verwendeten Produkte wie für eigenes Verschulden.

- 7.3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme des Werks durch den Projektleiter des AG, siehe Punkt 6.5.
- 7.4. Der AN hat sämtliche Kosten zu ersetzen, die für die Feststellung und im Zuge der Behebung eines Mangels anfallen (z.B. Leistungen anderer Auftragnehmer und von Sachverständigen, Planungsänderungen, Sanierung, zusätzliche Überwachungstätigkeit durch die örtliche Projektleitung).
- 7.5. Der AG ist nicht verpflichtet, die Verbesserung des Mangels bzw. Schadens durch den AN zuzulassen und kann sofort auch Wandlung oder Preisminderung begehren.
- 7.6. Der AG ist weiter berechtigt, sofort, ohne die Verbesserung durch den AN zuzulassen, die Mängel- und Schadensbehebung auch selbst oder durch Dritte ohne Einholung von Konkurrenzangeboten auf Kosten des AN durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 7.7. Wird vom AG die Behebung von Mängeln und Schäden durch den AN verlangt, sind sie vom AN bei Gefahr in Verzug sofort, sonst innerhalb angemessener Frist kostenlos zu beheben. Das Zurückbehaltungsrecht besteht im gesetzlichen Umfang.
- 7.8. Der AN hat rechtzeitig vor der Mängelbehebung dem AG einen Behebungsvorschlag zu unterbreiten. Eine Genehmigung des AG befreit den AN jedoch nicht von seiner alleinigen Haftung für die Verbesserungsarbeiten.
- 7.9. Wird der AG wegen Mängel und Schäden die ihren Ursprung in den Arbeiten des AN haben, vom Eigentümer oder Dritten belastet, ist er berechtigt, dies vollständig an den AN, auch bei vergleichsweiser Bereinigung, weiterzugeben. Der AN hat den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten (einschließlich sämtlicher Prozesskosten).
- 7.10. Der AN haftet für von ihm selbst oder durch seine Erfüllungs- und Besorgungshelfen verursachte Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich entgangener Gewinn) des AG, des Eigentümers oder sonstiger Dritter. Weiter haftet der AN für alle Nachteile, die durch vom AN eingesetzte Geräte oder Materialien entstehen.
- 7.11. Der AN hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen oder diese aufrecht zu halten und die Polize unverzüglich nach entsprechender Aufforderung dem AG vorzulegen.

8. Schäden

- 8.1. Vom AN festgestellte Schäden an eigenen Leistungen sowie an Leistungen anderer AN des AG sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.2. Der AN ist verpflichtet Schäden an seinem Werk unverzüglich zu beheben.
- 8.3. Ist der Verursacher eines Schadens bekannt, verpflichtet sich der AN, die Beseitigung des Schadens und die Kostentragung hierfür direkt mit dem Schädiger zu regeln und den AG vollkommen schad- und klaglos zu halten.

9. Vergütung

- 9.1. Mit dem vereinbarten Werklohn sind alle Leistungen zur vollständigen und funktionstüchtigen Herstellung des Werkes abgegolten, auch wenn diese in den Vertragsunterlagen nicht gesondert angeführt sind.
- 9.2. Die Lieferung an den im Auftrag angegebenen Ort ist im Werklohn inbegriffen.
- 9.3. Nebenleistungen, die zur Herstellung der vollständigen und funktionstüchtigen Leistung notwendig sind, müssen bei den entsprechenden Positionen kalkuliert werden. Die Positionen enthalten sämtliche Zuschläge.
- 9.4. Nebenkosten, wie Wege- und Trennungsgelder, Fahrzeitenentschädigungen, Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsstunden und alle sonstigen Zuschläge werden nicht gesondert vergütet.

- 9.5. Durch Witterung bedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet; aus diesen Gründen erfolgt auch keine Fristerstreckung. Die Aufteilung der Risiken erfolgt ausschließlich entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Pkt. 7.2. der ÖNORM B 2110 ist ausdrücklich ausgeschlossen. Risiken die sich aus Alternativ- oder Abänderungsangeboten ergeben, treffen den AN und werden daher nicht zusätzlich vergütet.
- 9.6. Zusätzliche Leistungen werden nur vergütet, wenn der AN unverzüglich vor Ausführung der Leistungen ein Zusatzangebot gelegt hat und dieses vom AG schriftlich genehmigt wurde.
- 9.7. Aus entfallenen Leistungen oder sonstiger Unterschreitung der Auftragssumme aus welchem Grund immer, kann der AN keine Forderungen stellen. Erhebliche Mengenmehrungen bei einzelnen Positionen sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte der AN diese Mitteilung unterlassen verliert er den Anspruch auf Vergütung der Mehrmengen. Entsteht dem AG darüber hinaus ein Nachteil, ist dieser vom AN zu ersetzen.
- 9.8. Sofern im Auftragsschreiben nicht anders geregelt, sind die Preise auf Projektdauer Festpreise.
- 9.9. Den Weisungen des Personals vom AG ist unbedingt Folge zu leisten. Bei missbräuchlicher oder vorschriftswidriger Verwendung der Anlagen oder Geräte haftet der AN für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.

10. Rechnung und Zahlung

- 10.1. Nach positiver Übernahme der Arbeiten hat innerhalb von 5 Werktagen die Rechnungslegung zu erfolgen.
- 10.2. Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich. Die Zahlungsfristen sind gewahrt, wenn die Zahlungsanweisung nach Fälligkeit der Rechnung zum nächstfolgenden Überweisungstermin bei der Bank des AG einlangt, sofern dadurch das Zahlungsziel um nicht mehr als sieben Kalendertage überschritten wird. Sowohl die Prüf- als auch die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtsfeiertage (Donnerstag vor dem 24.12. bis zum Montag nach dem 6.1.) gehemmt.
- 10.3. Der AG ist berechtigt, 20% des fälligen Werklohnes einzubehalten, wenn der AN zu irgendeinem Zeitpunkt des Auftragsverhältnisses nicht in der HFU-Gesamtliste iSd ASVG geführt wird und diesen Betrag wahlweise schuldbefreiend an das Dienstleistungszentrum zu überweisen oder bis zum Nachweis durch den AN, dass keine Rückstände bei österreichischen Sozialversicherungsträgern bestehen, einzubehalten.

11. Rücktritt vom Vertrag

- 11.1. Neben den im Gesetz oder in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen kann der AG den Rücktritt vom Vertrag auch erklären, wenn der Vertrag mit dem Eigentümer bzw. Auftraggeber von ALEA aufgelöst wird oder wenn, aus welchen Gründen immer, für die vereinbarten Leistungen oder Teilleistungen kein Bedarf mehr besteht oder der AN vom eigentlichen Auftraggeber als Subunternehmer abgelehnt wird. In diesen Fällen hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten. Fristen gem. Punkt 5.8.1. der ÖNORM B2110 gelten für den AG nicht.
- 11.2. Der AG ist bei Verzug des AN - unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich der Gesamtleistung - berechtigt auch nur hinsichtlich von Teilleistung unter Setzung einer angemessene Nachfrist den Vertragsrücktritt zu erklären. Der AG ist zur Ersatzvornahme ohne Einholung von Konkurrenzangeboten berechtigt. Der AN hat sämtliche Kosten der Ersatzvornahme zu tragen.

12. Anti-Korruptions-Maßnahmen

Der AN verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und stellt insbesondere durch organisatorische oder personelle Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit dem AG:

- 12.1. alle in Österreich geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen einhalten, insbesondere keine strafbaren Handlungen begehen werden, die unter die § 168b, §153,153a, §304-309 und §146 ff StGB und §10-12 UWG fallen.
- 12.2. Mitarbeitern des AG oder dessen Auftraggeber keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren werden bzw. auch keine Zuwendungen oder andere Vorteile von diesen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen werden, oder sonst auf unlautere Weise versuchen werden, Mitarbeiter des AG oder dessen Auftraggeber zu beeinflussen.
- 12.3. Dritte nicht zu korrupten Handlungen anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten werden.
- 12.4. die zuvor dargelegten Verpflichtungen samt organisatorischen und personellen Maßnahmen auch vertraglich an Subunternehmer zu überbinden.
- 12.5. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen oder bei Verdacht einer Verletzung durch den AN oder dessen Mitarbeiter ist der AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung seinen Rücktritt von einem bereits erteilten Auftrag zu erklären. Unbeschadet dieses Rücktrittsrechts des AG ist der AN verpflichtet, für alle Schäden (insbesondere Mehrkosten), die dem AG hierdurch entstehen, aufzukommen.
- 12.6. Der AN verpflichtet sich, eigene Subunternehmer unverzüglich aus dem Vertrag zu entlassen und auszutauschen, wenn es den Verdacht gibt, dass der Subunternehmer einen hier inkriminierten Tatbestand gesetzt hat.

13. Arbeitnehmervorschriften

- 13.1. Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften hat der AN alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) einschließlich Verordnungen, genauestens zu beachten; besonders wird auf §8 ASchG (Koordination) und die Unternehmenspolitik des AG (auf der ALEA-Homepage einsehbar) hingewiesen.
- 13.2. Bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist auch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz zu berücksichtigen.
- 13.3. Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiter alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, einzuhalten und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der Nachweis der Nationalität (Reisepass), die Arbeitserlaubnis, die Beschäftigungsbewilligung oder der Befreiungsschein (je nach Beschäftigungsverhältnis, bei Arbeitskräfteüberlassung ausschließlich Arbeitserlaubnis und der Befreiungsschein) und die Sozialversicherungsanmeldung, vor Arbeitsantritt an ALEA in Kopie zu übermitteln. Bei österreichischen Arbeitskräften ist eine Kopie des Reisepasses und der Anmeldung bei der GKK vor Arbeitsantritt zu übermitteln. Erst nach Prüfung der Unterlagen und Bestätigung durch ALEA darf der Mitarbeiter im Objekt tätig werden. Weiter hat der Mitarbeiter die Nachweise während seines Arbeitseinsatzes mitzuführen und auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen. Der AN verpflichtet sich weiter, dem AG die Bestätigungen von der zuständigen Sozialversicherungsanstalt über die ordnungsgemäße Beitragsentrichtung zu übergeben. Der AN hat von ihm beauftragte Unternehmen in gleicher Weise zu verpflichten und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen.
- 13.4. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften haftet der AN für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden. Weitere Schritte (insbesondere den sofortigen Rücktritt vom Vertrag) behält sich der AG ausdrücklich vor.
- 13.5. Falls der AG aufgrund gesetzlicher Haftung für Verbindlichkeiten oder Verwaltungsübertretungen des AN in Anspruch genommen wird, sowie für den Fall, dass dem AG Strafen im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung des AN vorgeschrieben werden, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Der AG ist berechtigt, den Werklohn einzubehalten, wenn eine Inanspruchnahme aufgrund gesetzlicher Haltungen droht.



14. Arbeitssicherheit

- 14.1. Die Leistungen des AN sind unter Aufsicht einer verantwortlichen Person bzw. durch eine verantwortliche Person auszuführen. Die verantwortliche Person und deren Vertreter haben über die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Sprachkenntnis zu verfügen.
- 14.2. Die verantwortliche Person vertritt den AN in Belangen der Arbeitssicherheit.
- 14.3. Der AN hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die mit der Leistungserbringung verbundenen Gefährdungen zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dabei sind sicherheitsrelevante Vorgaben des Projektes zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Arbeitsbeginn schriftlich zu dokumentieren. Alle sicherheitsrelevanten Dokumente sind in der Liegenschaft bereitzuhalten. Auf Verlangen ist dem AG eine Kopie zu übergeben. Weiter hat der AN auch auf Gefährdungen Dritter hinzuweisen.
- 14.4. Der AN hat seine Mitarbeiter über mögliche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen aufzuklären und ihnen den Notfall- und Alarmplan des Objekts zur Kenntnis zu bringen. Die Mitarbeiter haben über die erforderliche Fachkenntnis zu verfügen und sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gesundheitlich zu untersuchen. Der AN ist für den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb sämtlicher von ihm eingesetzter Geräte und sonstiger Arbeitsmittel verantwortlich.
- 14.5. Der AN hat die sicherheitsrelevanten Bestimmungen des Projektes einzuhalten und auch deren Einhaltung durch seine Mitarbeiter sicherzustellen. Die Mitarbeiter des AN haben die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Mitarbeitern des AN, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, ist es untersagt die Objekte zu betreten. Der AG ist im Verdachtsfall berechtigt, solche Personen zu verweisen.
- 14.6. Der AG ist jederzeit berechtigt, Mitarbeitern des AN Weisungen zu erteilen oder die Arbeiten einzustellen, um die Arbeitssicherheit sicherzustellen. Dessen ungeachtet bleiben die arbeitsrechtlichen Pflichten des AN als Dienstgeber uneingeschränkt. Der AN kann wegen dieser Weisungen keine Mehrkosten fordern.
- 14.7. Unfälle und Schadensereignisse sind dem AG unverzüglich zu melden und alle gewünschten Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- 14.8. Bei Verstoß gegen die Verpflichtungen dieses Punktes wird eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 1.000,00 pro Verstoß und Tag fällig. Der AN hat diese Verpflichtungen seinen Subunternehmern und Lieferanten zu überbinden und haftet für deren Verstöße wie für eigene.

15. Datengeheimnis

- 15.1. Der AN hat personenbezogenen Daten die ihm vom AG anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht. Der AN hat zudem das Datenschutzgesetz einzuhalten.
- 15.2. Der AN darf personenbezogenen Daten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe des AG an außenstehende Dritte übermitteln.
- 15.3. Der AN verpflichtet sich, dem AG sämtliche personenbezogenen Daten zu übermitteln, zu denen er sich vertraglich verpflichtet hat.

16. Sonstiges

- 16.1. Die Anbringung von Firmen- oder Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem AG und gegen Entgelt erfolgen.
- 16.2. Für die vom AN oder seinem Lieferanten im Objekt gelagerten Materialien und Geräte wird vom AG keine Haftung übernommen. Dem AN oder seinem Lieferanten sind sämtliche Lagerungen von Materialien und Geräten untersagt oder müssen vorher vom AG schriftlich genehmigt worden sein. Der AG übernimmt dafür aber keine Haftung.
- 16.3. Dem AN ist es untersagt, ohne Zustimmung des AG über die beauftragten Leistungen außenstehenden Personen Angaben zu machen, Fotos, Unterlagen oder Pläne zu überlassen oder, in welcher Form auch immer, zu veröffentlichen. Der AN muss seine Subunternehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichten.
- 16.4. Der AN hat sämtliche umweltrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes und des Altlastensanierungsgesetzes, einzuhalten. Der AG ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 16.5. Im Fall der Übernahme von Abfällen hat der AN diese umweltgerecht zu verwerten oder zu beseitigen. Der AN hat die gemäß Abfallwirtschaftsgesetz und dessen Verordnungen vorgesehenen Aufzeichnungen und Meldungen zu führen und abzugeben und diese dem AN dem AG auf dessen Verlangen vorzulegen. Der AN hat dem AG spätestens mit der jeweiligen Rechnung Kopien sämtlicher Abfallnachweise zu übergeben, ansonsten kann der AG den Werklohn bis zur Übergabe der Abfallnachweise einbehalten.
- 16.6. Der AN hat seine Arbeitszeit der Arbeitszeit des AG anzupassen, abweichende Arbeitszeiten sind mit dem Projektleiter des AG zu vereinbaren. Allenfalls hieraus entstehende Mehrkosten sind dem AG zu vergüten.
- 16.7. Die Zufahrt und der Anrainerverkehr im Objektbereich dürfen vom AN, seinem Personal, seinen Subunternehmern und Lieferanten nicht behindert werden.
- 16.8. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten werden, stellt dies keine Präjudiz und keinen Verzicht auf die Einhaltung dieser Bestimmungen dar.
- 16.9. Der AN ist verpflichtet, in die objektbezogene Notfallplanung Einsicht zu nehmen, sowie seine Mitarbeiter ausreichend über die Notfallplanung zu informieren und diese im Notfall auch anzuwenden.
- 16.10. Die Brandschutzordnung ist einzuhalten.
- 16.11. Sämtliche vom AN eingebrachten Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Maschinen haben den jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen. Die damit verbundene Wartung und Überprüfung ist vom AN zeitgerecht durchzuführen und auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen.
- 16.12. Bei Arbeiten und Prüfungen an der elektrischen Anlage übernimmt der AN die Anlagenverantwortung vom Anlagenbetreiber für den Zeitraum, in dem diese Arbeiten und Prüfungen durchgeführt werden. Nach Abschluss der Arbeiten obliegt die Anlagenverantwortung wieder beim Anlagenbetreiber, sofern nichts anders vereinbart wurde.